



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein
Société forestière suisse
Società forestale svizzera

Dr. Regina Wollenmann
Präsidentin
Rosenweg 1
CH-7000 Chur

Tel +41 (0)76 572 73 44

www.forstverein.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
Vernehmlassung Revision JSV
CH-3003 Bern

Zürich, 5. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein. Der SFV hat in den letzten Jahren im Kontext der Bemühungen zur Anpassung der Jagdgesetzgebung immer wieder klar auf die Bedeutung der Grossraubtiere für die Waldverjüngung hingewiesen und dies auch in seinen Positionspapieren dargelegt.

Die vorgelegte Revision sieht vor, bei Konflikten zwischen Wolf und Nutztierhaltung rascher in Wolfsbestände eingreifen zu können, indem die Risssschwellen herabgesetzt werden. Dies betrifft sowohl die *Regulierung* des Bestandes (Art. 4^{bis} JSV) wie der *Abschuss von einzelnen schadensstiftenden Wölfen* (Art. 9^{bis} JSV). Weiter sollen die *Herdenschutzmassnahmen* stärker unterstützt werden (Art. 10^{ter} JSV).

Grundsätzlich unterstützt der SFV die Bestrebungen, die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Wolf zu verbessern. Einmal mehr muss aber der SFV in diesem Kontext darauf aufmerksam machen, dass die heutige Waldverjüngungssituation wegen hoher Huftierbestände in vielen Regionen der Schweiz aus forstlicher Sicht besorgniserregend ist. Insbesondere im Kontext der speziellen Herausforderungen, die der Klimawandel für den Wald und seine Verjüngung in den kommenden Jahren darstellt, ist die aktuelle Situation ernsthaft problematisch. Darum darf die Frage des Wolfs nicht nur einseitig und punktuell im Zusam-

menhang mit der Nutztierhaltung geregelt werden, sondern hat dabei den Zustand der Waldverjüngung mit zu berücksichtigen. Weiter ist aus Sicht des SFV mit der vorliegenden Revision der JSV eine Revision des Jagdgesetzes keinesfalls hinfällig. Denn es sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die Wolfsregulierung ganzheitlich behandeln zu können und um eine Lösung für die untragbaren Wildschäden an der Waldverjüngung zu finden.

Der SFV nimmt zu den revidierten Artikeln im Detail wie folgt Stellung:

Art. 4^{bis} JSV

Bei jeglichem regulierenden Eingriff in den Wolfsbestand ist immer auch der Zustand der Waldverjüngung als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Dabei ist die Waldverjüngung anderen Entscheidungsgrundlagen – wie der Erhaltung regional angemessener Bestände von Paarhufern oder Schäden in der Landwirtschaft – gleichzusetzen.

Der revidierte Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortsgemässen Baumarten sichergestellt ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9^{bis} JSV

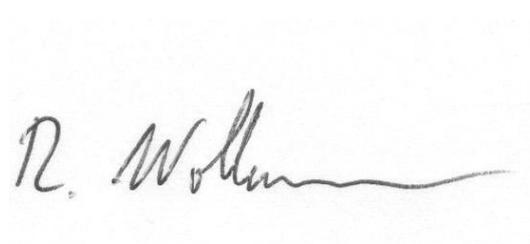
Die niedrigeren Rissschwellen für den Abschuss von einzelnen schadensstiftenden Wölfen kann der SFV nur unter der Bedingung akzeptieren, dass strikt nur Risse von Nutztieren berücksichtigt werden, die effektiv mit ausreichenden Herdenschutzmassnahmen geschützt waren.

Art. 10^{ter} JSV

Der SFV begrüsst und unterstützt die Förderung der Herdenschutzmassnahmen.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge zu Gunsten der Walderhaltung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Regina Wollenmann
Präsidentin des Schweizerischen Forstvereins